

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst –,
Plöner Straße 2, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Verein Notruf Neumünster – Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter
Gewalt e. V.**

vertreten durch den Vorstand, Fürsthof 7, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Notruf“ genannt -

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser fördert das Land Schleswig-Holstein die Arbeit von Frauenberatungsstellen. Gemäß Punkt 5.2.3 der Richtlinie verbindet das Land mit seiner Förderung die Erwartung, dass sich die Kommunen einer Region in der Summe mindestens in Höhe der Landesförderung an der Finanzierung der Frauenberatungsstellen beteiligen. Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Notruf übernimmt durch seine Fachberatungsstelle und nach Maßgabe einer jeweils von den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmten Leistungsbeschreibung für die Stadt nachfolgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und Stabilisierung von Frauen nach körperlicher und häuslicher Gewalt
2. Beratung und Stabilisierung von Frauen, die von sexuellem Missbrauch in der Kindheit betroffen sind
3. Beratung und Stabilisierung von Frauen, die vom Partner oder früheren Partnern vergewaltigt wurden
4. Organisation von Angeboten für nachfolgende Zielgruppen:

- a. Angeleitete Selbsthilfegruppen für Frauen ab 16 Jahren nach häuslicher, körperlicher und sexualisierter Gewalt
 - b. Nachbarschaftshilfe für Frauen nach körperlicher und häuslicher Gewalt
 - c. Angebote für junge Frauen ab 16 Jahren zur Herstellung der Beziehungsfähigkeit nach sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung
- (2) Der Notruf übernimmt weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit und Prävention zum Thema Gewalt in Form von Presseartikel, Veranstaltungen sowie Unterrichtseinheiten für Schülerinnen

§ 2

- (1) Im Rahmen der unter § 1 beschriebenen Tätigkeiten wird vom Notruf eine Leistungsbeschreibung erstellt.
- (2) Die Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sind vom Notruf niederschwellig und kostenfrei anzubieten.

§ 3

- (1) Der Notruf setzt zur Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben drei festangestellte pädagogische Fachkräfte (3 Teilzeitkräfte) ein. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Notrufs sind der Stadt namentlich mit Qualifikation zu benennen.
- (2) Der Notruf stellt die für die Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 4

- (1) Die Stadt zahlt dem Notruf für die Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben im Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 63.820,74 Euro (in Worten dreiundsechzigtausendachthundertzwanzig 74/100 Euro) für dessen Personalkosten inklusive Personalnebenkosten in Höhe von 58.115,17 Euro (in Worten achtundfünfzigtausendeinhundertfünfzehn 17/100 Euro) und in Höhe von 5.705,57 Euro (in Worten fünftausendsiebenhundertfünf 57/100 Euro) für dessen Sachkosten.

Für die folgenden Jahre ergeben folgende Zuschussbeträge:

2022	65.097,16 Euro
2023	66.399,10 Euro
2024	67.727,08 Euro
2025	69.081,62 Euro

- (2) Die Zuwendung darf nur für den in § 1 genannten Zweck verwendet werden. Die Stadt behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit die Zuwendung für eine anderweitige Aufgabe verwendet wurde und diese anderweitige Verwendung nicht von der Stadt genehmigt wurde.
- (3) Der Zuschuss wird von der Stadt in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils am 15.01., 15.04. 15.07. und 15.10. eines Jahres überwiesen.

§ 5

- (1) Der Notruf wird die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung dokumentieren.
- (2) Der Notruf legt der Stadt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen sachlichen Bericht mit Kennzahlen zur Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität im jeweils zurückliegenden Jahr vor.
- (3) Der Notruf hat der Stadt ferner bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung des für das jeweils zurückliegende Jahr gezahlten Zuschusses vorzulegen. Die Stadt kann verlangen, dass der Notruf für die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben Belege sowie ihre Bücher vorlegt.
- (4) Die vorstehend genannte Frist kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des Notrufs um bis zu 3 Monate verlängert werden.
- (5) Die Stadt behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nach einer angemessenen Verlängerungsfrist nicht termingemäß vorgelegt wurde.

§ 6

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und werden sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten austauschen.
- (2) Im Falle eines personellen Wechsels der Fachkräfte wird der Notruf der Stadt jeweils den Namen und die berufliche Qualifikation der neuen Fachkräfte mitteilen.
- (3) Der Notruf stellt in Fällen von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sicher, dass die in § 8 a SGB VIII beschriebenen Verfahrensabläufe eingehalten werden.
- (4) Der Notruf verpflichtet sich und stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge der Stadt –

auch nach **Beendigung** des Vertrages – geheim gehalten und nicht an Dritte weitergegeben, sowie die Bestimmungen des Datenschutzes stets eingehalten werden.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis einschließlich 31.12.2025.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster

Notruf Neumünster

- Der Oberbürgermeister -

Fachberatung bei häuslicher und
sexualisierter Gewalt e. V.

Dr. Tauras

Oberbürgermeister

Vorstand